d) Dramatische Erzeugnisse;

e) Musitstücke:

f) Geographische Karten;

g) Runftwerte; Modelle oder Beichnungen für Runftwerte; Staaten nach Belieben beitreten tonnen.

h) Nachbildungen von Runftwerken;

ober technischen Charafters;

i) Photographien;

k) Stiche und Illustrationen;

18. Juni 1874 geschütt maren: vorausgesett jedoch, Coppright Bermert fichern tann; ein folder Bermert foll daß die vorgenannten Angaben den Gegenftand des Urheber- jedem in den Bereinigten Staaten mit Ermächtigung des rechts, wie er in Sektion 4 diefes Wesetges bestimmt ift, nicht erschöpfen follen; ebensowenig foll ein Irrtum in der Rlaffi= fitation den Schut des durch diefes Gefet erlangten Urheber- eines Runftwerts, eines plaftifchen Berts oder einer Beichnung rechts ungiltig machen ober beeinträchtigen

Dan Seftion 6. Richtigstellungen, Abfürzungen, Werfen, Underungen, Dramatisationen, Abersetzungen, Busammenziehungen, An- foll die Berkundigung des Urheberrechts bei jeder öffentlichen ordnungen oder andre Abertragungen von Werten, ob fie Wiedergabe desfelben erfolgen. Urheberrecht besitzen ober dem Publikum gehören, als neue Werke betrachtet werden follen, die das Urheberrecht nach feines Anspruchs auf Urheberrecht dadurch erlangen foll, den Beftimmungen diefes Befeges erlangen muffen; aber tein daß fie die in diefem Befeg vorgeschriebenen Bedingungen foldes Recht foll die Kraft oder Giltigkeit eines den verarbeiteten Stoff oder einen Teil desfelben ichitgenden Urheber- weis des Besitgrechts fein. rechts beeinträchtigen oder so ausgelegt werden, daß es ein Originalwerke gewähre.

Settion 7. Daß fein Urheberrecht bestehen foll

Nachdrud einer folden: vorausgesett jedoch, daß die veröffentlichung, entweder getrennt oder in einem öffentlichen Dokument, an urheberrechtlich geschütztem Material keine ober die Aneignung eines folden geschitzten Materials ohne die Ginwilligung des Urheberrechts-Inhabers verursachen foll:

Berfaffers, der nicht Bürger der Bereinigten Staaten ift, 1. Juli 1891 veröffentlicht murde, oder auf den Originaltert eines Werkes, das Gemeingut der Offentlichkeit geworden ift.

Seftion 8. Daß der Berfaffer oder Befiger eines durch diefes Gefet geschitten Werkes oder feine Bertreter, Berwalter oder Bevollmächtigten das Urheberrecht für ein solches Wert zu den in diesem Gesetz erläuterten Bedingungen erlangen können: vorausgesett jedoch, daß das durch voreines Berfaffers oder Besitzers, der Bürger oder Untertan eines ausländischen Staates ober einer Nation ift, nur in bem Fall erftreden foll, wenn ein folder ausländischer Berfaffer oder Befiger

a) jur Beit der Berftellung und erften Beröffentlichung feines Wertes in den Bereinigten Staaten wohnt, oder guerft oder gleichzeitig fein Wert innerhalb der Grengen der Ber-

einigten Staaten veröffentlicht; ober

b) wenn der ausländische Staat oder die Nation, deren Bürger oder Untertan ein folder Berfaffer oder Befiger ift, durch Bertrag, Abereinkommen, Bereinbarung oder Befet ben Bürgern der Bereinigten Staaten das Berlagsrecht auf genau derfelben Bafis gewährt wie feinen eignen wenn ein folder ausländischer Staat oder eine Nation an Bestimmung befördert.

einem internationalen Abereinkommen teilnimmt, das die Begenseitigkeit in der Gewährung des Urheberrechts vorsieht und beffen Beftimmungen fo lauten, daß die Bereinigten

Das Bestehen ber vorerwähnten gegenseitigen Bei) Beichnungen oder plaftische Werte miffenschaftlichen bingungen foll vom Prafibenten ber Bereinigten Staaten durch zeitweise Bekanntgabe angekündigt werden, in Uber-

einstimmung mit den Bielen dieses Gefetes.

Settion 9. Daß eine durch diefes Gefet berechtigte 1) Etifetten und Stiche, die auf Fabritate Bezug Person fich das Urheberrecht für fein Wert durch Beröffents haben und die bisher im Patentamt unter Befet vom lichung desfelben mit dem durch diefes Befet geforderten Urheberrechts-Befigers veröffentlichten ober jum Bertauf ausgebotenen Eremplar beigegeben (affixed) werden. Im Fall foll diefer Bermert vor feiner Beröffentlichung bem Original hinzufügungen zu geschützten beigegeben werden. Im Fall eines Bortrags ober eines ähnlichen zur mündlichen Wiebergabe bestimmten Wertes

> Settion 10. Daß eine folche Berfon die Gintragung erfüllt; und eine folche Gintragung foll prima facie ber Be-

Die Eintragung fann auch auf Werke erfolgen, von ausschließliches Unrecht auf einen solchen Gebrauch der denen feine Exemplare für den Bertauf hergestellt werden, und zwar indem mit dem Unspruch auf Urheberrecht der Titel und ein vollständiges, gedrucktes oder Original= a) auf irgend eine Beröffentlichung der Regierung der Exemplar eines folchen Werkes deponiert wird, ob es nun Bereinigten Staaten oder auf einen ganzen oder teilweisen ein Bortrag oder ein ahnliches Produkt, ein dramatisches ober ein Musit-Wert ift; ein photographischer Abdrud, wenn von der Regierung veranlaßte Beröffentlichung ober Wieder- | das Werk eine Photographie ift, oder eine Photographie oder ein anderer identifizierender Rachdrud davon, wenn es ein Kunftwerk ober ein plastisches Werk ober eine Berklirzung oder Annullierung dieses Rechts verursachen Beichnung ift; in lettern Fällen fann der Bermerk des Urheberrechts dem Original vor der Beröffentlichung beigegeben werden, wie es oben in Settion 9 geforbert wird. b) auf den Originaltert eines Werkes irgend eines Aber das Borrecht der hiernach erfolgten Gintragung foll den Urheberrechts = Befiger nicht von der laut Gektion 11 gedas zuerft außerhalb der Bereinigten Staaten por dem forderten hinterlegung von Eremplaren befreien, wenn das Bert fpater in Eremplaren für den Bertauf hergeftellt wird.

Seftion 11. Dag nicht fpater als 30 Tage (im Fall einer Beitschrift nicht später als 10 Tage) nach der Beröffentlichung des zu ichütenden Werkes 2 vollständige Eremplare der besten Auflage im Copyright-Umt oder im Postamt der Bereinigten Staaten mit Adresse an den Gefreiar für Copyright in Bashington hinterlegt werden; oder ein liegendes Gesetz gesicherte Urheberrecht sich auf das Wert solches Exemplar, wenn das Wert eine Etikette oder ein auf ein Fabrikat Bezug habender Stich ift; ober wenn es ein Beitrag ju einer Beitschrift ift und für diefen Beitrag eine fpezielle Gintragung beantragt wird, fo foll ein Erem= plar der Auflage oder Auflagen der diefen Beitrag enthaltenden Zeitschrift nicht später als 10 Tage nach der Beröffentlichung hinterlegt werben; ober, falls das Wert nicht in Exemplaren jum Bertauf hergeftellt wird, foll das Eremplar, der Stich, die Photographie oder eine andre identifizierende Wiedergabe hinterlegt werden, wie es die obige Sektion 10 erfordert; folche Eremplare, Stich, Photographie ober andre Reproduttion muffen in jedem Fall gusammen mit dem Unspruch auf Urheberrecht eingereicht werden.

Settion 12. Daß der Boftvorfteher, dem die laut Bürgern, oder einen verlagsrechtlichen Schutz bewilligt, der obiger Settion 11 gu hinterlegenden Artifel übergeben merden, dem Schute, wie er dem ausländischen Berfasser durch auf Berlangen eine Quittung über dieselben ausstellt und dieses Gesetz gewährleistet wird, gang gleichwertig ift; oder daß er dieselben ohne Rosten für den Antragsteller an ihre